

Eigentum der Standbeauftragten - Kl. 60(04)

Das Eigentum der Standbeauftragten des Versicherungsnehmers ist in der vereinbarten Höhe in den Ausstellungsräumen gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung, Leitungswasser sowie Sturm versichert.

Ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt findet hierfür keine Anwendung.

